

## Antrag

**der Abgeordneten Detlev Spangenberg, Dr. Axel Gehrke, Dr. Robby Schlund, Jörg Schneider, Paul Viktor Podolay und der Fraktion der AfD**

### **Verlängerung der Frist nach § 291 Absatz 2b Satz 14 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemäß § 291 Abs. 2b Satz 15 SGB V, die Verpflichtung der Ärzte und Gesundheitseinrichtungen zur Einführung der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte erneut, bis 31.12.2019, zu verlängern. Nach 961 BR vom 03.11.2017, 652/17, erfolgte eine Verlängerung der Frist bereits per Verordnung bis zum 31.12.2018.
2. Die angedrohte Kürzung der Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen für eine Fristüberschreitung laut § 291 Abs. 2b Satz 14 SGB V wird so lange ausgesetzt, bis eine lückenlose und unproblematische Beschaffung und Installation der nötigen Gerätschaften durch die hierzu Verpflichteten möglich sind.

Berlin, den 2. Juli 2018

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Die Entwicklung der Telematikinfrastruktur (TI) und der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ist als Projekt schon seit 2004 in der Vorbereitung. Trotz frühzeitig aufkommender Bedenken betreffend eine zügige Umsetzung setzte die Politik auf gesetzliche Fristen, die aus planerischen und technischen Gründen nicht einzuhalten sind.

Dies führte dazu, dass die Fristsetzung für die Einführung bereits verlängert werden musste.

Als marktwirtschaftliche Voraussetzung sollten mehrere Anbieter der erforderlichen Geräte zur Verfügung stehen. Die Befürchtung, dass sonst eine monopolistische Preisgestaltung möglich würde, wurde in diesem Zusammenhang von der ärztlichen Selbstverwaltung sowie vonseiten der Ärzte geäußert.

Obwohl diese und weitere Schwierigkeiten absehbar waren, werden mit der Verpflichtung, dieses System einzuführen, die betroffenen Ärzte, Zahnärzte und Einrichtungen ohne Not mit einer Strafbestimmung ermahnt, wobei die Voraussetzung zur Erfüllung nicht gegeben war und bis heute nicht besteht.

Solange der nötige Konnektor und der „E-Health“-Kartenleser oder gegebenenfalls weitere benötigte Gerätschaften nicht innerhalb einer kurzen Lieferfrist und zu angemessenen Preisen beschafft und ohne weitere Kosten oder unzumutbaren Aufwand an die gängige Praxissoftware angeschlossen werden können, ist eine gesetzliche Androhung von Honorarkürzungen für die Betroffenen unangemessen und nicht zu rechtfertigen. Einer gesetzlichen Verpflichtung muss die Erfüllbarkeit gegenüberstehen.